

**Betriebsanweisung für den Landesbetrieb
„Brandenburgischer IT-Dienstleister“**

I. Rechtsform und Aufgaben

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Brandenburgische IT-Dienstleister ist ein Landesbetrieb nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes (LOG).
- (2) Für den Landesbetrieb gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie für eine Landesoberbehörde, sofern in dieser Betriebsanweisung nichts anderes bestimmt ist. Beinhaltet die Aufgabenwahrnehmung eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, so handelt der Landesbetrieb als Behörde im Sinne des § 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg.
- (3) Der Landesbetrieb ist berechtigt, das Landeswappen und das Dienstsiegel zu verwenden. Er kann sich im Geschäftsverkehr unter Marketingaspekten eines Betriebslogos bedienen.
- (4) Der Landesbetrieb hat seinen Sitz in Potsdam.
- (5) Die in dieser Betriebsanweisung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Frauen führen die Bezeichnung grundsätzlich in weiblicher Form.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Landesbetrieb ist zentraler IT-Dienstleister für die unmittelbare Landesverwaltung.
- (2) Der Landesbetrieb betreibt unter Beachtung der allgemein und innerhalb der Landesverwaltung anerkannten IT-Standards und -Sicherheitsanforderungen Landesrechenzentren mit entsprechenden Aufgaben. Sie umfassen mehrere Fachrechenzentren. Für die Kommunikation der Landesverwaltung betreibt der Landesbetrieb das Landesverwaltungsnetz (LVN) und passt dieses den wachsenden Anforderungen und technologischen Entwicklungen unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen an.
- (3) Aufgaben sind:
 - a) Operative Planung, Bereitstellung und Betrieb der technischen Infrastruktur (zum Beispiel LVN, Daten- und TK-Verbund des Landtages, der Ministerien, der Staatskanzlei und des Landesrechnungshofes, Server, APC, Endgeräte) und der ressortübergreifenden Fach- und Querschnittsverfahren (zum Beispiel Bürokommunikation, E-Mail, Internet- und Intranetdienste, Telekommunikationsdienste), insbesondere zur Modernisierung der Verwaltung (zum Beispiel E-Government), in der Regel einschließlich des technischen Betriebes der ressortspezifischen Fachverfahren, sowie Beratung hierzu unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen,
 - b) IT-Sicherheitsmanagement für IT-Infrastruktur der Landesverwaltung; Betrieb eines Computer-Emergency-Response-Teams (CERT) zur Bündelung operativer Sicherheitsaufgaben,
 - c) Beobachtung und Erprobung von fachlichen, technischen und organisatorischen Entwicklungen im Rahmen der allgemeinen Aufgabenstellung,
 - d) IT-Projektmanagement,
 - e) Operative Steuerung des IT-Sicherheitsmanagements sowie Beratung und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz und IT-Sicherheit,
 - f) Beratung und Unterstützung des Ausschusses der Ressort Information Officers (RIO-Ausschuss) bei Fragen des IT-Einsatzes,
 - g) Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung für Querschnittsverfahren und ressortübergreifende Fachverfahren, soweit diese nicht gemäß länderübergreifenden Vereinbarungen in Verbänden entwickelt, gepflegt oder betreut werden,

h) Ausbildungsbetrieb für IT-Berufe,

i) IT-Fortbildung entsprechend IT-Fortbildungsprogramm.

(4) Aus dem Zentraldienst der Polizei sollen die Rechenzentren, die Systembetreuung der Server und der Clients sowie die Benutzerbetreuung für alle Verfahren, die nicht polizeiliche Fachverfahren mit erhöhten Sicherheitsanforderungen sind, in den Landesbetrieb übertragen werden. Die Einzelheiten und der Zeitplan werden gesondert festgelegt.

(5) Das Technische Finanzamt in Cottbus soll als funktionsfähige Einheit erhalten und zum gegebenen Zeitpunkt als Ganzes in den Landesbetrieb überführt werden; dabei sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen des Artikels 108 des Grundgesetzes zu beachten. Die Einzelheiten und der Zeitplan werden unter Zugrundelegung des Stufenplanes zwischen dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen abgestimmt.

(6) Im Rahmen seiner allgemeinen Aufgabenstellung werden dem Landesbetrieb Aufgaben durch Servicevereinbarungen übertragen. § 7 Absatz 5 ist zu beachten.

(7) Der Landesbetrieb kann Leistungen für Dritte erbringen, sofern hierdurch die Aufgabenerfüllung für die unmittelbare Landesverwaltung nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Aufgabenerfüllung

(1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wählt der Landesbetrieb das für das Land wirtschaftlichste Verfahren. Er befolgt dabei die maßgeblichen Rechtssätze und sonstigen Vorschriften, insbesondere die Verwaltungsvorschriften im Bereich der Informationstechnik und des E-Government, und beachtet die Beschlüsse des RIO-Ausschusses.

(2) In seinen Aufgabenfeldern hat der Landesbetrieb fachliche, technische und organisatorische Entwicklungen zu beobachten, er erprobt neue Techniken und Lösungen, bietet der Landesverwaltung Vorschläge zur Übernahme an und berücksichtigt diese in seinen Serviceangeboten.

(3) Der Landesbetrieb führt die notwendigen Beschaffungen grundsätzlich über die Zentralstelle für Beschaffung durch.

(4) Der Landesbetrieb kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen.

II. Betriebsleitung, innere Organisation und Aufsicht

§ 4

Betriebsleitung

(1) Die Leitung des Landesbetriebes obliegt dem Ersten Geschäftsführer. Er wird vom Zweiten Geschäftsführer vertreten.

(2) Der Erste Geschäftsführer führt den Landesbetrieb selbstständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder diese Betriebsanweisung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt den Landesbetrieb nach außen sowie im RIO-Ausschuss. Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Brandenburgischer IT-Dienstleister, Der Geschäftsführer“ abgegeben.

(3) Der Erste Geschäftsführer ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Landesbetriebes. Er ist auch Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten. Die Zuständigkeit für beamtenrechtliche Maßnahmen richtet sich nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen, Richtlinien, Erlassen und Dienstanweisungen.

(4) Der Erste Geschäftsführer entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Abordnung, Versetzung, Entlassung, Stellenbewertung, Eingruppierung und sonstige Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten sowie entsprechende beamtenrechtliche Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 3, einschließlich der Bewertung der Funktion, soweit die Maßnahme nicht gemäß § 6 Absatz 3 der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde vorbehalten ist. Die Funktion der Dienststellenleitung im Sinne des § 7 des Personalvertretungsgesetzes wird vom Ersten Geschäftsführer wahrgenommen.

§ 5

Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan, Kompetenzzentren

(1) Die Organisation und der Geschäftsablauf werden durch die Geschäftsordnung, den Geschäftsverteilungsplan sowie ergänzende Anordnungen und Dienstanweisungen geregelt.

- (2) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Zentrale und den Außenstellen, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Dienst- und Hausordnung.
- (3) Der Geschäftsverteilungsplan dient als zusammenfassende Übersicht über die Organisation und Aufgabenverteilung im Landesbetrieb.
- (4) Zur Steuerung der IT in der Landesverwaltung werden Kompetenzzentren errichtet.

§ 6 Aufsicht

- (1) Der Landesbetrieb untersteht der Aufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums (Dienst- und Fachaufsichtsbehörde). Bei Fachverfahren verbleibt die inhaltliche Steuerung beim zuständigen Ministerium.
- (2) Die Dienst- und Fachaufsichtsbehörde schließt mit dem Landesbetrieb für die Aufgaben nach § 2 periodische Zielvereinbarungen über die Arbeitsschwerpunkte und deren zeitliche Umsetzung, einschließlich der allgemeinen Berichtspflicht, ab.
- (3) Der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde sind vorbehalten:
- a) Erlass und Änderung der Betriebsanweisung,
 - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - c) Ernennung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten, die Beendigung von Beamtenverhältnissen sowie Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten, in denen keine beamtenrechtliche Zuständigkeitsregelung getroffen ist.
- (4) Der vorherigen Zustimmung der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde bedürfen:
- a) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
 - b) Erlass und Änderung der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses (Servicekatalog),
 - c) Eintritt in Organe eines privatrechtlichen Unternehmens. Davon unberührt bleiben die Kompetenzen des für Finanzen zuständigen Ministeriums gemäß § 65 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
 - d) Errichtung und Auflösung von Außenstellen,
 - e) Gewährung über- oder außertariflicher Leistungen,
 - f) Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe 15 TV-L beziehungsweise ab der Entgeltgruppe 15 Ü TV-Ü-L,
 - g) Herausgabe des IT-Fortbildungsverzeichnisses.

- (5) Die Dienst- und Fachaufsichtsbehörde genehmigt den Wirtschaftsplan und stellt den Jahresabschluss fest.

III. Wirtschaftsführung

§ 7 Grundsätze

- (1) Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes erfolgen nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht das für Finanzen zuständige Ministerium auf Grund der Besonderheiten des Landesbetriebes Abweichungen zugelassen hat.
- (2) Der Landesbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung. Die Bestimmungen der LHO sind nach Maßgabe des § 26 Absatz 1 LHO zu beachten.
- (3) Aus Überschüssen eines Geschäftsjahres können Rücklagen gebildet werden. Fehlbeträge gehen zu Lasten des nächsten Geschäftsjahres.
- (4) Der Landesbetrieb führt seine Aufgaben mit dem Ziel durch, seine Selbstkosten zu decken und sein Betriebsvermögen zu erhalten. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (5) Der Landesbetrieb erbringt seine Leistungen auf der Grundlage der mit den Auftraggebern abgeschlossenen Vereinbarungen (Servicevereinbarungen) gegen Einzel- oder Pauschalvergütung. Rahmenbedingungen der Auftragserteilung und -abwicklung werden in den Allgemeinen Auftragsbedingungen geregelt. Der Landesbetrieb entwickelt das Leistungs- und Entgeltverzeichnis zu einem Servicekatalog fort. Für Leistungen, die die Umsetzung der Generalservicevereinbarung

zwischen der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde und dem Landesbetrieb betreffen, erfolgt die Aufstellung des Aufwands je Behörde, Einrichtung beziehungsweise Landesbetrieb.

(6) Der Landesbetrieb richtet ein betriebliches Rechnungswesen ein, das die systematische Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Abläufe sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des Landesbetriebes (Controlling) ermöglicht.

§ 8

Wirtschaftsplan

(1) Gemäß § 26 Absatz 1 LHO stellt der Landesbetrieb jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan mit den Erläuterungen sowie der Stellenübersicht besteht und als Anlage einen mittelfristigen Finanzplan enthält.

(2) Im Erfolgsplan werden die voraussichtlich im Wirtschaftsjahr anfallenden Aufwendungen und Erträge nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie ausreichend zu begründen.

(3) Im Vermögensplan (Finanzplan) sind der im Geschäftsjahr voraussichtlich zu deckende Finanzbedarf und die zur Finanzierung vorgesehenen Deckungsmittel anzugeben.

(4) In der Stellenübersicht sind Beschäftigte nach Entgeltgruppen auszuweisen, bei Stellen für außertariflich Beschäftigte ist die vergleichbare Besoldungsgruppe nach den für die Beamten maßgeblichen Besoldungsordnungen anzugeben. Planstellen für Beamte sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

§ 9

Ausführung des Wirtschaftsplanes

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebes bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche Wirtschaftsführung.

(2) Die dem Wirtschaftsplan beizufügende Stellenübersicht ist für die Planstellen und Stellen verbindlich. Ausnahmen von der Verbindlichkeit der Stellenübersicht bedürfen der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(3) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Über- oder Unterschreitungen des Planansatzes erkennbar, so ist unverzüglich ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs hat der Landesbetrieb ein Konto bei der Bundesbank einzurichten und am sogenannten Cash-Concentration-Verfahren teilzunehmen.

§ 10

Buchführung und Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Rechnung, Jahresabschluss und Lagebericht richten sich nach der Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg.

(3) Spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss und der Lagebericht gemäß § 87 LHO vorzulegen. Die Dienst- und Fachaufsichtsbehörde hat die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer zu veranlassen. Sie kann Sonderprüfungen anordnen. Die Dienst- und Fachaufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem Landesrechnungshof. Die Geschäftsführung legt der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde einen Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses zur Herstellung des Einvernehmens mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium vor.

(4) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes gemäß §§ 88 f. LHO bleiben unberührt.

§ 11

Versicherungsschutz

Der Landesbetrieb kann über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus Versicherungsschutz nehmen, wenn dies unter Abwägung der potenziellen Risiken und Prämien zweckmäßig ist.